

Dieses Faltblatt zeigt, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können - ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung - und erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer.

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

Kompost- und Holzlagerung Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören **nicht** ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens 5 - 10 m. Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.



Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).

Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut). Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.



Gehölzpflege

Ganz wichtig!! Für die Verkehrssicherung der Gehölze am Bach ist jeder Grundstückseigentümer selbst zuständig.



Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässer-

unterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

Quelle Foto und Text:

Verändert nach: Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH: Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ (2013) Zeichnung: Loew design (2014)

Quelle: https://www.gfg-fortbildung.de/web/images/stories/gfg_pdfs/13-Grünschnitt/Informationsblaetter-Gewaesseranlieger_08-09-16.pdf

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim und der Ortsgemeinden Abtweiler, Auen, Bärweiler, Becherbach Breitenheim, Callbach, Daubach Desloch, Hundsbach, Ippenschied Jeckenbach, Kirschroth, Langenthal, Lauschied, Lettweiler, Löllbach Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Raumbach, Rehbach, Rehorn, Reiffelbach, Schmittweiler, Seesbach, Staudernheim, Schweinschied, Weiler bei Monzingen, Winterburg sowie seiner Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung Rhld. - Pfalz (BS 2020-1) und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich donnerstags.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 02624 911-0, Fax: 02624 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: mitteilungsblatt@vg-nahe-glan.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird das Mitteilungsblatt kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und müssen grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Ortsgemeinde
ABTWEILER

Ortsbürgermeister: Peter Michel
Hauptstr. 37, 55568 Abtweiler
Tel: 06753 2337, Mobil: 0151 16958801
E-Mail: abtweiler@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler

Am Mittwoch, dem 3. April 2024 findet um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Abtweiler, Im Tal 5, 55568 Abtweiler, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Abtweiler statt.

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. Einwohnerfragestunde
2. Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2023 nach 2024
3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2024
4. Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung u. Beschlussfassung zur Teilnahme, Ermächtigung zum Vertragsabschluss
5. 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim

- nichtöffentlich -

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und Anfragen der Ratsmitglieder
Peter Michel, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde
AUEN

www.auen.de

Ortsbürgermeister Torsten Baus
Im Wingertsweg 7, 55569 Auen
Telefon: 06754 945752, Mobil: 0176 20199392
E-Mail: auen@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Stadt
BAD SOBERNHEIM

www.stadt-bad-sobernheim.de

Stadtbürgermeister: Michael Greiner
Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
Telefon: 06751 8557525
E-Mail: stadtbuergermeister@bad-sobernheim.de
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinmühler Wiesen“ a) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB b) Geltungsbereich / Übersichtskarte

a) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und seine Veröffentlichung beschlossen.

Ziel der Planung

Die Stadt Bad Sobernheim hat im Jahr 2001 den Bebauungsplan „Kleinmühler Wiesen“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde durch die Veröffentlichung vom 10.01.2002 rechtskräftig. Im Laufe der Jahre hat sich auf der Fläche eine Minigolfanlage und eine gastronomische Nutzung mit den zugehörigen Stellplätzen entwickelt. Aufgrund dieser Nutzungen hat sich die Gastronomie auch in die Freiflächen entwickelt. Um eine weitere Entwicklung der Gastronomie im Außenbereich zu ermöglichen und somit die Attraktivität des Naherholungsstandorts insbe-

sondere im Sommer weiter zu erhöhen, soll der Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 BauGB geändert werden. Das Änderungsverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gestartet, aufgrund von rechtlichen Bedenken jedoch auf das Regelverfahren umgestellt. Die erste Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2023 bis einschließlich 14.11.2023 wird demzufolge als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gewertet. Eine weitere Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde ebenfalls angefertigt. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf für das vorgenannte Gebiet mit Planentwurf, Textfestsetzungen und Begründung, in der Zeit von **Freitag, 29.03.2024 bis einschließlich Freitag, 03.05.2024**

im Internet, unter der Internetadresse <http://www.vg-nahe-glan.de> > (Menü) > Bauen und Klimaschutz > Bauleitplanung > aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen ist.

Daneben liegen die Planunterlagen auch zusätzlich im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, EG, Zimmer 017, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.30 Uhr) den Entwurf der Bebauungsplanunterlagen einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@vg-nahe-glan.de), unter Angabe des Absenders, an die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Eingaben wurden berücksichtigt:

- Umstellung der Verfahrensart vom beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB auf ein Regelverfahren
- Anpassung des Geltungsbereiches um Verkehrsgrünfläche
- Konkretisierung des unteren Höhen Bezugspunktes

Aufnahme von Hinweisen zu/m

- Hochwasserschutz
- Denkmalschutz

Redaktionelle / Nachrichtliche Ergänzungen

- Bezeichnung des Überschwemmungsgebietes
- Zeichnerische Übernahme des Abflussbereiches des Überschwemmungsgebietes

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Planungen und Gutachten sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden

Fachgutachten

- Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplans (Enviro-Plan GmbH, Odernheim am Glan, Februar 2024)
- Schalltechnisches Gutachten zum Nohfels-Park in Bad Sobernheim (Ingenieurbüro Pies GbR, Mainz)

Der Umweltbericht enthält u. a. Informationen zu folgenden Themen:

- Einleitung und planerische Vorgaben (Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachgesetzen und –plänen und Art der Berücksichtigung)
- Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes in Bezug auf Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Vorbelastungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung in Bezug auf Schutzgebiete und Schutzstatus, Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (gesetzliche Grundlagen, Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung, Ausnahmen, Befreiungen, Untergesetzliche Normen, Artenschutzrechtliche Bewertung)
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen Ermittlung des Kompensationsbedarfs, sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und Pflanzliste
- Geprüfte Alternativen
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit:

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Vorgebracht wurden Hinweise zu folgenden Punkten:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz – 19.10.2023

- Hinweis, dass Planungsgebiet sich vollständig innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 15.07.2014 nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Nahe liegt
- Hinweis, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, Mauern, Wällen, Erhöhen der Erdoberfläche, etc. im Überschwemmungsgebietes grundsätzlich verboten ist
- Hinweis, dass der südöstliche Bereich des Bebauungsplanes im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes liegt
- Pfalzmaßnahmen sind innerhalb des Abflussbereiches durchströmbar und aus fachlicher Sicht parallel zur Fließrichtung der Nahe anzuordnen sodass sie keinen Querriegel bilden

Kreisverwaltung Bad Kreuznach – 28.11.2023

- Hinweis, dass Planungen keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzes haben dürfen.
- Empfehlung zur Verwendung von regionalem Saatgut bei Nachsaat von Grünland
- Hinweis, dass Planungsgebiet sich vollständig innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 15.07.2014 nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Nahe liegt
- Empfehlung zur Freihaltung des Abflussbereiches des Überschwemmungsgebietes

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Öffentlichkeit (u.a. Naturschutzverbände, Anwohner, Jagdpächter, Landwirte).

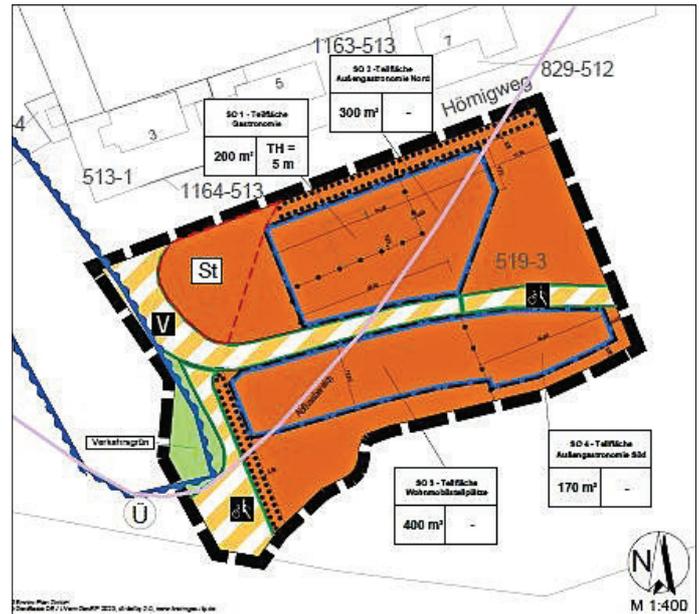
- Bedenken hinsichtlich signifikanter Erhöhungen der Emissionswerte in Bezug auf die Lärm- und Luftbelastungen durch die Planung

b) Geltungsbereich / Übersichtskarte

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Bad Sobernheim. Neben dem Flurstück 519/3, Flur 6, liegen keine weiteren Flurstücke im Geltungsbereich oder grenzen an diesen an. Durch die Nähe betroffen sind insbesondere die nördlichen Flurstücke 512, 513 und 513/1, alle in der Flur 6.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst knapp 0,4 ha.

Die genaue Lage des Plangebiets in der Stadt Bad Sobernheim ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Verbandsgemeindeverwaltung
Nahe-Glan
- Fachbereich 3 -
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

■ 5. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Schloss“; beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB;

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

b) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

c) Geltungsbereich / Übersichtskarte

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Schloss“ beschlossen.

Ziel der Planung:

Im Jahr 2018 wurde die im Bebauungsplan „Am Alten Schloss“ festgesetzte Nutzung im Rahmen der 4. Änderung an die aktuelle Nutzung angepasst. Bedingt durch die betrieblichen Entwicklungen wurde dazu im textlichen Teil die „Kurnutzung“ um eine „Hotelnutzung“ erweitert. Aufgrund dieser Entwicklungen sind die Gebäude im Ordnungsbereich 8 betrieblich von den übrigen Gebäuden getrennt, so dass die Bindung der zugelassenen Nutzungen an die Hotel- oder Kurnutzung nicht mehr zweckmäßig erscheint.

Da durch die Planänderungen eine verbesserte Nutzbarmachung der vorhandenen Gebäude im Ordnungsbereich 8 beabsichtigt ist, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB und im beschleunigten Verfahren.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

b) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Durchführung der öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung:

Siehe Punkt a).

Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewandt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.